



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 23.06.2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Ehrenhofes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung für das Archiv der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 23.06.2022

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister



## **Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Ehrenhofes vom 03. Januar 2007**

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 23.06.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Ehrenhofes vom 03. Januar 2007 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung zur Nutzung des Ehrenhofes vom 03. Januar 2007 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 1/2 vom 13.01.2007) wird wie folgt geändert:

§ 3 (Veranstaltungen im Ehrenhof) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Veranstaltungen der am Ehrenhof ansässigen Kulturinstitute, welche mit dem Zweck der Satzung vereinbar sind, sind nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungskonferenz zulässig.

(2) Weitere Veranstaltungen sind zulässig und sollen nur an insgesamt maximal 18 Kalendertagen pro Jahr (zuzüglich ggf. erforderlichem Zeitaufwand für Auf- und Abbauarbeiten) und insbesondere im südlichen Teil des Ehrenhofes zugelassen werden. Nach Anhörung der Bezirksvertretung sowie der ansässigen Kulturinstitute entscheidet hierüber im Einzelfall die Verwaltungskonferenz.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.